

FRAGEN	LINKE	GRÜNE	SPD	CDU
II. Wie beurteilt Ihre Partei die unterschiedliche Besteuerung von Eintrittseinnahmen in Kultureinrichtungen?	Die LINKE tritt generell für einen ermäßigten Umsatzsteuersatz im Kulturbereich ein. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Kulturgüter ist eines der wesentlichen Instrumente indirekter Kulturförderung und sollte daher unbedingt beibehalten werden. Er ist für alle Bereiche des kulturellen Lebens von den Künstlerinnen und Künstlern über die Kulturwirtschaft, die Kultureinrichtungen bis hin zu den Nutzern von Bedeutung. Die LINKE wird sich auf allen Ebenen für den Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes stark machen. Wir begrüßen vor diesem Hintergrund das Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg zur steuerrechtlichen Behandlung des „Berghain“.	Grundsätzlich wollen wir das Umsatzsteuerrecht vereinfachen und dabei auch das System der Ermäßigungen auf den Prüfstand stellen. Wir wollen jedoch die sozial wirksamen Ermäßigungsstatbestände für Lebensmittel, ÖPNV und die gesellschaftlich wichtige Kulturförderung dabei nicht in Frage stellen. Dazu zählen auch die Eintrittseinnahmen aus Konzertveranstaltungen. Im „Berghain-Urteil“ ging es allerdings nicht um die Unterscheidung zwischen E- und U-Musik, sondern um die Frage, ob ein DJ-Set ein neues musikalisches Produkt ist oder nicht. Hier hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg den künstlerisch-schöpferischen Wert des DJ-Set gewürdigt, was wir begrüßen. Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wollen wir prüfen.	Die Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Union lässt eine Ausweitung der Tabellensätze, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, über die bestehenden hinaus nicht zu. Deshalb ist eine Begünstigung auf diesem Weg nicht möglich.	Für die Eintrittsberechtigung für Konzerte sowie die den Konzerten vergleichbaren Darbietungen ausübender Künstler gilt bereits gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Eine Änderung dieser Regelung planen wir nicht. Sofern es jedoch die höchstgerichtliche Rechtsprechung verlangt, werden wir das Umsatzsteuerrecht in diesem Bereich selbstverständlich an die gerichtlichen Vorgaben anpassen. Auch in der kommenden Legislaturperiode werden wir das Steuerrecht weiter vereinfachen. Denn es ist unbestritten, dass es bei der Umsatzsteuer – aber auch bei anderen Steuern – Vereinfachungsbedarf und -potential gibt. Dabei werden wir
II. Wie schätzt Ihre Partei die Einführung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung für „selbstständige Arbeit“ ein? Wie sehen Sie die Möglichkeit, die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Verdachts auf „Scheinselbstständigkeit“ für Bereiche, wie der Veranstaltungswirtschaft separat zu betrachten?	Die LINKE fordert eine klare Definition von „Selbstständigkeit“. Das Arbeitsrecht und die Definitionen von »Arbeitnehmer« und »Betriebe« müssen den neuen Formen von Arbeit angepasst werden, um Scheinselbstständigkeit effektiver zu bekämpfen. Solo-Selbstständige müssen zudem in die Arbeitslosen-, Gesundheits-, Renten- und Pflegeversicherung einbezogen werden. Die Beitragsätze müssen sich am realen monatlichen Einkommen orientieren und dürfen nicht dazu führen, dass Solo-Selbstständige ergänzend Mindestsicherung in Anspruch nehmen müssen. Der Missbrauch von Werkverträgen durch Scheinselbstständigkeit muss aus unserer Sicht wirksam unterbunden werden, indem die Beweislast umgekehrt wird und zukünftig beim Arbeitgeber liegt.	Wir wollen echte Selbstständigkeit fördern und Scheinselbstständigkeit verhindern. Wir können nicht hinnehmen, wenn abhängig Beschäftigte in die Selbstständigkeit gedrängt werden, damit Arbeitgeber Kosten sparen können. Wir finden es aber auch nicht akzeptabel, wenn echte Selbstständige und deren Auftraggeber mit Bürokratie überhäuft und in ständigen Rechtsunsicherheiten leben müssen. Das ist derzeit viel zu häufig der Fall, weil die praktizierten Abgrenzungskriterien zwischen selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung oft nicht eindeutig sind. Um diese Unsicherheit loszuwerden, werden heute zahlreiche Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Das kostet die Selbstständigen aber auch deren Auftraggeber eine Menge Energie. Deswegen ist es an der Zeit, die Abgrenzungskriterien rechtssicherer und handhabbarer für alle Beteiligten auszugestalten. Im Prinzip muss gelten: Wer eine wirtschaftliche Unabhängigkeit nachweisen kann und gesetzlich rentenversichert ist, gilt als selbstständig. Das würde größere Rechtssicherheiten schaffen und aufwändige Statusfeststellungsverfahren reduzieren.	Die zurechnende Einordnung von Tätigkeiten als abhängig oder selbständig ist für alle Beteiligten von großer rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Daher haben wir mit dem Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze mit Wirkung ab 1. April 2017 das Arbeitsverhältnis im Bürgerlichen Gesetzbuch erstmalig gesetzlich definiert. Eine von vorgeschlagene detailliertere Definition des Arbeitsverhältnisses, die die umfangreiche Rechtsprechung der Gerichte aufzufüllen aufgenommen, berücksichtigt und dargestellt hat, war gegen den Willen der Union leider nicht realisierbar. Wir halten aber aus Gründen der höheren Rechtssicherheit und Rechtssicherheitsbedürfnisse für erforderlich, einer zusätzlichen gesetzlichen Definition von selbständiger Tätigkeit, über die bereits bestehenden gesetzlichen Definitionen von selbständiger Tätigkeit (Dienstvertrag/Werkvertrag) hinaus, Bedarf es dann nicht mehr. Die bestehenden Regelungen insbesondere zur Statusfeststellung dienen dem Zweck, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit festzustellen. Zwangende sachliche Gründe, die es rechtfertigen, verschiedene Wirtschaftsbereiche hier unterschiedlich zu behandeln, sind nicht ersichtlich.	Aus Sicht der Union ist aktuell kein zusätzliches Gesetz zur Begriffsbestimmung für „selbstständige Arbeit“ notwendig. Mit dem Gesetz zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassung hat die CDU geführte Bundesregierung klargestellt, dass jemand, der von seinem Auftraggeber Weisung erhält und in dessen Organisation eingebunden ist, als Arbeitnehmer zu gelten hat. Dies entspricht auch der geltenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.
III. Wie stehen Sie dazu, die Forderungen der LiveKomm an die GEMA politisch zu unterbreiten? Wie könnte Ihre Unterstützung aussehen?	In ihrem Antrag „Das System der Verwertungsgesellschaften grundlegend modernisieren“ (Bundesratsdrucksache 17/1043) hat die LINKE bereits in der letzten Legislaturperiode die grundlegende Bedeutung von Verwertungsgesellschaften hervorgehoben, aber auch notwendigen Reformbedarf angesprochen. Diesen sehen wir nicht zuletzt in der Binnen-demokratie. Dass die GEMA es einem großen Teil der Wahrnehmungsberechtigten verwehrt, etwa über den Verteilungsplan abzustimmen, halten wir für unzulänglich. Die harmackige Weigerung der GEMA, Creative-Commons-Lizenzen auszustellen, ist aus unserer Sicht mit dafür verantwortlich, dass viele Musiker*innen und Urheber*innen sich von der GEMA nicht angemessen vertreten fühlen. Unabhängige Musikveranstalter beklagen unverhältnismäßige Preissteigerungen bei den Urheberrechtsabgaben. Die Geräteindustrie hält die pauschal erhobenen Gebühren insgesamt für intransparent. Die LINKE begrüßt die auf EU-Ebene erhobene Forderung nach einer größeren Transparenz der Verwertungsgesellschaften, wagt jedoch diese, den Bereich der kollektiven Rechewahrnehmung insgesamt rein wettbewerblich zu organisieren.	Viele Musikclubs tragen entscheidend zur kulturellen Vielfalt bei. Die Idee eines Kulturabbaus für Spielstätten, die primär eine kulturelle Orientierung haben und zum Entstehen neuer Szenen und Genres beitragen, finden wir deshalb prinzipiell gut. Eine lebendige Musikkultur braucht Orte, an denen sie gelebt werden kann. Deren Betreiber dürfen nicht durch übermäßig durch Gebühren belastet werden. Wir wollen deshalb im Einvernehmen mit der GEMA prüfen, inwieweit ein Kulturabbau umgesetzt ist.		
IV. Wie und wo könnte eine zentrale nationale GEMA-Ombudsstelle finanziert und eingeschleift werden und halten Sie diese für sinnvoll?	Die LINKE setzt sich dafür ein, die Verwertungsgesellschaften umfassend zu reformieren. Die staatliche Aufsicht muss bei einer Regulierungsbehörde des Bundes angesiedelt werden, um aktiver und gründlicher kontrollieren zu können. Von Vergütungen, die nach dem Gesetz allein den originären Rechteinhabern zustehen, dürfen keine willkürlichen Abzüge zugunsten Dritter vorgenommen werden.	Die Möglichkeit der kollektiven Wahrnehmung der Rechte von Urheber*innen und Urheber durch Verwertungsgesellschaften ist ein entscheidendes Instrument, um eine angemessene Vergütung praktikabel sicherzustellen. Wie in allen Bereichen des Urheberrechts ist für uns hierbei leitend, dass ein fairer Ausgleich zwischen Nutzer*innen und Nutzer*innen, Urheber*innen und Urheber*innen, Verwertungsgesellschaften und den aufwändigen kommunalen Verwertungsstellen des neuen digitalen Werkmitteln erreicht wird. Wir fordern seit Jahren eine bei der Aufsichtsbehörde angesiedelte Schiedsstelle, deren Urteile zeitnah fallen und verbindlich sind. Ähnlich ihrem Vorschlag, wollen wir zur weiteren Transparenz die Schiedsstellen verpflichten, die Entscheidungen und die Darstellung der Entscheidungsfindung mindestens jährlich zu veröffentlichen (§ 105 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz). Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Handlungsweise einer Verwertungsgesellschaft soll bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden können (§ 85 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).	Wir haben in der 18. Wahlperiode mit dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gesetzliche Regelungen ergriffen, die die Streitlichkeitsinstrumente effizienter ausgestalten und die Staatsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) gegenüber den Verwertungsgesellschaften bei den Verfahren der Tarifaufstellung stärken. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt um und ist am 1. Juni 2016 in Kraft getreten. Die Regelungen müssen zunächst auf ihre Praktikabilität überprüft werden. Wir erwarten, dass die Schiedsstelle im Lichte der Neuregelungen Streitfälle über Tarife zukünftig schneller entscheiden kann. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen, wird zu prüfen sein, ob und ggf. welche – europarechtlich zulässigen – Maßnahmen darüber hinaus getroffen werden können, um bei der Tarifaufstellung und -gestaltung sowie bei Gesamtvertragsverhandlungen zu gerechten Lösungen zu kommen.	Die Große Koalition hat 2016 mit dem VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VGG) die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit, darunter die GEMA, neu gestaltet. Das Gesetz regelt sowohl das Innenverhältnis der Verwertungsgesellschaft zu den Rechteinhabern als auch das Außenverhältnis zu Nutzern und zu anderen Verwertungsgesellschaften. Das Bundesjustizministerium beabsichtigt, die neuen Regeln nach drei bis fünf Jahren zu evaluieren. Dies gilt es abzuwarten.
V. Wie steht Ihre Partei zu der Forderung nach mehr Chancengleichheit bei der GEMA-Tariffindung?	Wir unterstützen die Forderung nach mehr Chancengleichheit. Deswegen setzen wir uns dafür ein, dass neue Tarife grundsätzlich vor Inkrafttreten von der Aufsicht (s.o.) auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden müssen.	Für eine demokratischere Selbstorganisation wollen wir deutlicher als bislang in § 19 Absatz 4 VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz die umfassende Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten, die an der Wertschöpfung tatsächlich beteiligt sind, in den entscheidungserheblichen Gremien sicherstellen. Das gilt besonders bei der Verteilung. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Tarifstellung wollen wir Verwertungsgesellschaften verpflichten, die aus den empirischen Untersuchungen abgeleiteten Kalkulationsgrundlagen und die Berechnungen der Tarife zu dokumentieren und zu veröffentlichen (Open Access).		
VI. Welcher Anstrengungen bedarf es, um die Künstlersozialkasse zu reformieren und was wären Ihre Ziele dabei?	Die LINKE will die Künstlersozialkasse (KSK) erhalten und ausbauen. Es ist dringend notwendig, dass alle Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nachkommen. Für eine gesicherte Finanzierung muss aber auch die Verwertung künstlerischer Leistungen im Bereich der Plattform-Ökonomie in die Abgabepflicht einbezogen sein. Dies ist heute bei Anbieter*innen mit Geschäftssitz im Ausland ein Problem. Die LINKE bleibt bei ihrer Forderung, den Bundeszuschuss zur KSK wieder auf 25 Prozent zu erhöhen. Wir wollen am offenen Kunstbegriff festhalten und Lösungen für in wechselnden Erwerbformen Tätige finden, z.B. durch eine Anpassung der Aufnahmekriterien und Zuwendungs-Grenzen aus abhängiger Arbeit.	Die Künstlersozialkasse (KSK) hat sich als Modell der sozialen Absicherung von Kreativen und Kulturschaffenden bewährt. Dennoch gerät die KSK immer wieder in die Diskussion, insbesondere dann, wenn eine Steigerung der Verwerterabgabe befürchtet wird. Die Verwerterabgabe steigt indes nur, wenn auch die Einkommen der Kreativen steigen, was für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Branche spricht oder der Kreis der Abgabepflichtigen sinkt. Aus diesem Grund bestehen bei uns Bedenken gegen zu viele Ausnahmen bei der Abgabepflicht. Dazu gehören grundsätzlich auch Freizeigenen. Wenn auf diesem Weg die Einnahmen sinken, muss dies durch andere Abgabepflichtige ausgeglichen werden. Aus unserer Sicht ist es zudem fraglich, ob Freizeigenen des Prüfverfahren tatsächlich deutlich vermindern könnten. Einer Bagatellegrenze stehen wir auch skeptisch gegenüber, da diese möglicherweise ja auch Großveranstaltungen betrafen. Nichtsdestotrotz kann die Abgabe gerade für kleinere Unternehmen eine besondere Härte bedeuten. Deshalb sollte geprüft werden, ob der Bundesanteil auf 25% erhöht werden sollte. Grundsätzlich wollen wir evaluieren, welche Vereinfachungen gerade für kleine Träger sinnvoll und praktikabel wären. Hierbei wollen wir die Informations- und Beratungsmöglichkeiten gerade für kleine Veranstalter ausweiten, damit der möglichen Überforderung entgegen gewirkt werden kann. Was den Künstlerbegriff angeht: Hier gibt es nach unserer Kenntnis in der Praxis kaum noch Abgrenzungsprobleme.	Wir stehen zur Künstlersozialkasse. Der Wunsch, bei der Umsetzung darauf zu achten, dass der Verwaltungsaufwand bei den verschiedenen betroffenen Gruppen (insbesondere den Verwertern auf der einen und den Verwertern auf der anderen Seite) nicht zu groß wird, ist nachvollziehbar. Pauschalierungen und Freibeträge wären hierbei jedoch kein geeigneter Weg. Tatsächlich ist der relative Verwaltungsaufwand bei der Künstlersozialkasse höher als bei anderen Sozialabgaben. Die Abgabe für Verwerter knüpft an die konkrete an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte an. Zur Pauschalierung an andere Größen anzuknüpfen (wie beispielsweise über die gesamte Lohnnettoabgabe aller Beschäftigten) stellt keine geeignete Möglichkeit dar, um das notwendige Näheverhältnis zwischen Künstler und Verwerter abzumildern. Der Verweis auf die Regelungen im § 50a EStG ist nicht zielführend, denn es handelt sich dabei ausschließlich um Sonderregelungen für beschränkt Steuerpflichtige (aus dem Ausland). Die dort zu Grunde liegende spezielle Fallgestaltung ist nicht übertragbar. Abgesehen davon ist eine Freibetragsregelung auch grundsätzlich abzulehnen, weil dies ein schwerer Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabegerechtigkeit wäre. Stattdessen haben wir uns mit dem Künstlersozialabgabenabstärkungsgesetz (KSASAbG) mit Erfolg dafür eingesetzt, die Abgabegerechtigkeit zu stärken. Durch die Arbeitszeiterhebungen der Deutschen Rentenversicherung wurden in den Jahren 2015 und 2016 rund 50.000 abgabepflichtige Unternehmen neu erfasst. Darüber hinaus haben sich deutlich mehr abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse gemeldet. Dies hat die Finanzierungsbasis der Künstlersozialversicherung seither deutlich gestärkt, entsprechend konnte der Abgabesatz für alle im Jahr 2017 auf 4,8 Prozent (2016: 5,2 Prozent) gesenkt werden. Die Vorschläge zu Freizeigenen, Freibetrags- und Bagatelregelungen hätte genau die gegenteilige Wirkung: deutlich höhere Abgabensätze für weniger Unternehmen. Eine Notwendigkeit zur „Konkretisierung des Künstlerbegriffs“ sehen wir nicht. Das KSVG verzichtet bewusst auf eine konkrete inhaltliche Definition dieses Begriffs, weil sich die Berufs- oder publizisten dynamisch entwickeln. Die Anpassung des Künstlerbegriffs an diesen dynamischen Wandel erfolgt sukzessive durch die Rechtsprechung. Dabei ist zu beachten, dass auch heute schon in vielen Fällen bei einer Prüfung anhand der Angaben im Erhebungsbogen der Künstlersozialkasse bzw. der Deutschen Rentenversicherung geklärt werden kann, ob ein Werk oder eine Leistung als künstlerisch oder publizistisch zu qualifizieren ist. Eine Konkretisierung des Künstlerbegriffs würde einerseits unnötig stark die Anpassung an den dynamischen Wandel behindern, am Ende könnte jedoch auf eine Klärung von Grenzfällen vor Gericht ebenso wenig verzichtet werden. Daher sehen wir hier keinen weiteren Handlungsbedarf.	Die Große Koalition hat 2015 das Künstlersozialabgabenabstärkungsgesetz (KSASAbG) verabschiedet, wodurch der Künstlersozialabgabesatz für Unternehmen auf 5,2 Prozent gesenkt und anschließend stabil gehalten werden konnte. Dies kommt maßgeblich der Kultur- und Kreativwirtschaft zugute. Außerdem wurde durch das KSASAbG eine Bagatellegrenze eingeführt: Wer im Jahr maximal 450 Euro an selbständige Kreative gezahlt hat, muss keine Künstlersozialabgabe zahlen. Wird diese Bagatellegrenze zu hoch angesetzt, sinken die Erträge aus der Künstlersozialabgabe; das schadet den Verwertern, den Musikern und Musikern.
VII. Wie schätzen Sie die Abschaffung der Vergütungssteuer für kulturelle Einrichtungen / Clubs ein?	Die Vergütungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, für die die Gesetzgebungs-kompetenz bei den Bundesländern liegt (gemäß Art. 105 Abs. 2a GG).	Die Vergütungssteuer ist eine Steuer, die von den Gemeinden erhoben wird und deren Rechtsgrundlagen im Länderrecht verankert sind. Es handelt sich demnach um eine örtliche Steuer, die aufgrund von örtlichen Gegebenheiten, die durch die Bundespolitik nicht zu beurteilen sind, erhoben wird. Ein nachhaltiger Einfluss der Bundespolitik ist hier nicht gegeben.	Bei der Vergütungssteuer handelt es sich um eine örtliche Steuer, die auf der Grundlage der Vergütungssteuergesetze der Länder von den Gemeinden erhoben wird. Diese sind ermächtigt, Vergütungssteuertarife zu erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt laut Verfassung also bei den Ländern. Wir planen nicht, die Finanzverfassung in diesem Punkt zu ändern.	KEINE AUSSAGE